Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg

Band: 10 (1939)

Artikel: König Wenzel befreit Stadt und Grafschaft Lenzburg von fremden

Gerichten

Autor: Boner, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-917737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KÖNIG WENZEL BEFREIT STADT UND GRAFSCHAFT LENZBURG VON FREMDEN GERICHTEN Von GEORG BONER

An König Wenzel, dessen Gestalt das in der Lenzburger Kunstsammlung von Ernst Eich sich befindliche und in diesen Blättern besprochene Tafelbild "Anbetung der heiligen drei Könige" zeigt, erinnert auch eine jetzt im hiesigen Heimatmuseum ausgestellte Urkunde des Lenzburger Stadtarchivs.

Als Siebzehnjähriger ist Wenzel im November 1378 seinem Vater, dem König von Böhmen und römisch-deutschen Kaiser Karl IV., der als kluger Fürst und feingebildeter Förderer der Kunst und Wissenschaft — er hat 1348 in Prag die erste deutsche Universität gegründet — in der Geschichte fortlebt, auf dem Throne gefolgt. Der junge König war nicht unbegabt, aber eine durchaus unbeherrschte Natur, jähzornig und dem Trunke und der Jagdleidenschaft ergeben. Seine Regierung ist unglücklich verlaufen. Weder in Böhmen noch im übrigen deutschen Reiche vermochte Wenzel der königlichen Autorität Achtung zu verschaffen. Im Jahre 1400 setzten die Kurfürsten den unfähigen Herrscher ab. Er starb im Sommer 1419 an einem Schlaganfall, als ihm die Kunde vom Aufstand der über die Verbrennung des Johannes Hus zu Konstanz empörten Hussiten überbracht wurde.

Es entspricht der nachlässigen, schlaffen Art, in der Wenzel sein königliches Regiment führte, daß er nach allen Seiten äußerst freigebig seine Gnaden und Privilegien austeilte, sei es, um sich dadurch politische Anhänger zu gewinnen, sei es, weil ihm dies wenigstens finanziell etwas eintrug. So wandten sich z. B. Schultheiß und Rat von Luzern 1385 bittend an den dem König nahestehenden Bischof von Konstanz, damit er ihnen behilflich sei, von Wenzel eine Zollbefreiung zu erlangen; sie wollten es sich gerne 100 oder, wenn es nicht anders gehe, 150 Gl. kosten lassen. Zu diesem Wenzel'schen Privilegiensegen gehört auch unsere Lenzburger Urkunde und mit ihr noch zehn wörtlich fast genau gleichlautende und zum Teil vom gleichen Tage datierte Urkunden für die übrigen zehn Städte des heutigen Aargau. Das Lenzburger Schriftstück mißt in der Breite

Ar some lar ben gere gude konfer hang in aller Sacen never be kard in benne I Digna San Tonery



Majestätssliegel König Wenzels
1379

Die Wappen zu beiden Seiten des Thrones sind diejenigen des deutschen Reiches (Adler)
und des Königreichs Böhmen (gehrönter Löwe)

52,5 und in der Höhe 36,3 cm. Der Text steht in einer damals üblichen und keine besondern Verzierungen aufweisenden Kanzleischrift auf dem Pergament. Die Urkunde ist zu Prag ausgestellt, am St. Gallentag (16. Oktober) des Jahres 1379. In der Folge wurde sie mehrmals für das Lenzburger Archiv kopiert und in den Jahren 1385, 1392 und 1398 hat sich die Stadt durch österreichische Amtleute zur Sicherheit davon beglaubigte Abschriften geben lassen. Am Original hängt an schwarzgelber Seidenschnur das aus hellbraunem Wachs angefertigte große Majestätssiegel König Wenzels. Es ist am untern Rand stark beschädigt; die nebenstehende Abbildung des Siegels gibt das besser erhaltene Exemplar desselben am entsprechenden, auch vom 16. Oktober 1379 datierten Privileg Wenzels für die Stadt Aarau wieder. Die Umschrift lautet: + WENZEL. DEI: GRACIA: ROMANORVM: REX: SEMPER: AVGVSTVS: ÈT: BOE-MIE: REX. Deutsch: Wenzeslaus, von Gottes Gnaden König der Römer, allzeit Mehrer (des Reiches) und König von Böhmen. Das auf der Rückseite eingedrückte kleine Rücksiegel aus rotem Wachs zeigt den Doppeladler und auf dessen Brustschild einen gekrönten schreitenden Löwen. Es ist im Grunde bezeichnend für Wenzel, daß er nach seiner Thronbesteigung für sich kein neues Majestätssiegel hat anfertigen lassen, sondern den Siegelstempel seines Vaters Karl IV. übernahm, an welchem bloß rechts oben der Name KA-ROLVS herausgeschnitten und durch das gleich lange WENZESL ersett wurde.

Am Eingang der Urkunde erklärt "Wenczlaw von gotes gnaden romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beheim" (Böhmen), daß er angesehen habe "stete luter truw und auch nutcze dienste, die uns und dem reiche der vogt, der schultheiss, der rat und die burger gemeinlich der stat zu Lenczburg und alle, die in das ampt und in die grafschaft doselbs von alter her horen, wo die gesessen sin und wes die sin, unser lieben getruwen, offte getan haben und noch tun sullen und mugen in kunfftigen zeiten." Daher verleihe er ihnen die Gnade, daß in Zukunft niemand die genannten Leute von Lenzburg "miteynander oder besunder furtriben, vordern, ansprechen, beclagen, bekummern, urteilen oder achten sulle oder muge fur unserm kuniglichem hoffgericht, lantgericht oder ander gericht, wo die ligen, gelegen und wie die genant sein. Besunder wer den egenanten burgern und den vorgeschriben luten allen, yr eynem oder mer, er sey man oder

weyp, zu sprechen, zu clagen oder vorderunge hat oder gewynnet, der sol das tun vor dem richter und dem rate doselbist zu Lenczburg und in dem ampt und der graffschafft oder wo denn dieselben lute gesessen sin, und recht von yn nemen und nyrgent anderswo, es were denn, das dem cleger oder klegerinn kuntlich und offenlich in der vorgenanten stat zu Lenczburg, in dem ampt, in der graffschafft und wo denn die egenanten lute alle gesessen sein, das recht verseyt wurde. Ouch wollen wir von besundern gnaden, das dieselben burger und alle die vorgenanten lute, die in das yeczgenant ampt und in die graffschafft von alter her horen, als vorgeschriben stet, mugen offen echter husen und alle gemeinschafft mit yn haben." Zum Schlusse fordert der König alle Fürsten und adeligen Herren, alle Städte und Gemeinden, insbesondere den Landrichter zu Rottweil und andere Landrichter auf, die den Leuten von Lenzburg verliehene Freiheit zu achten bei Androhung einer Strafe von 50 Pfund lötigen Goldes.

Die wesentliche Bedeutung des Privilegs König Wenzels besteht also darin, daß jemand, wenn er einen in der Stadt oder im Amt Lenzburg Ansäßigen gerichtlich belangen wollte, diesen nicht mehr vor das königliche Hofgericht oder ein Landgericht durfte laden lassen, sondern nur vor das zuständige Gericht innerhalb der Stadt oder der Grafschaft Lenzburg, außer wenn ihm etwa hier das Recht versagt wurde. Sodann sollte den Leuten von Lenzburg fortan erlaubt sein, Geächtete ("Echter") zu beherbergen und mit ihnen Gemeinschaft zu haben.

Da es im Mittelalter nicht selten vorkam, daß Auswärtige ihre Streitigkeiten mit Bürgern unserer aargauischen Kleinstädte zur Entscheidung vor fremde Gerichte, z. B. vor das Hof- und Landgericht zu Rottweil, zogen, wodurch die Letztern in große Kosten und andere Unannehmlichkeiten gerieten, war das Privileg Wenzels für die Bürgerschaft von hohem Wert. Es kam zugleich dem Streben der Städte nach Autonomie entgegen und half natürlich auch mit an der Lockerung der Bande zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. —